

Neufassung der Satzung für den Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Nördlingen für das Industriegebiet zwischen Bahnlinie Nördlingen - Pleinfeld und dem Langenwiesengraben vom 1. 4. 1965 nach der 1. Änderung vom 1. August 1968.

Die Stadt Nördlingen beschließt als Satzung auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des Art. 107 Abs. 4 der Bayer. Bauordnung vom 1. 8. 1962 (GVBl. S. 179) folgenden mit Entschliefungen der Regierung von Schwaben vom 22. 3. 1966 Nr. XX 1258/65 (1. Fassung) und vom ~~24. 10. 68.~~ Nr. ~~XX. 1248/68.~~... (1. Änderung) genehmigten

Bebauungsplan

§ 1

Bestandteil des Bebauungsplanes

Für das Gebiet zwischen der Bahnlinie Nördlingen - Pleinfeld und dem Langenwiesengraben gilt die vom Stadtbauamt Nördlingen ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung Nr. 105 vom 15. 6. 1964 mit Textfestsetzung. Sie bildet zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan.

§ 2

Zulässige Art der Nutzung

- a) Der mittlere Teil des Gebietes ist als Industriegebiet (GI) im Sinne des § 9 der Baunutzungsverordnung - BauNVO - vom 26. Juni 1962 (GVBl. S. 429) festgesetzt.
- b) Der mittlere Teil des Gebietes ist als Fläche für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen (Zentralkläranlage) im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 7 BBauG festgesetzt.
- c) Der nordöstliche Teil des Gebietes wird als Fläche für den städtischen Bauhof festgesetzt (Baugrundstück für den Gemeinbedarf im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f BBauG).

- 2 -



§ 3

Maß der baulichen Nutzung

Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die Werte des § 17 Abs. 1 BauNVO. Für das Industriegebiet wird dabei Stufe II mit dem Höchstwert der Baumassenzahl von 4,0 festgesetzt.

§ 4

Mindestgröße der Baugrundstücke

Die Baugrundstücke müssen eine Mindestgröße von 1 000 qm aufweisen.

§ 5

Bauweise

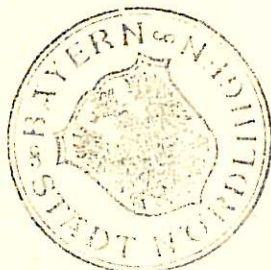
- (1) Im Planbereich gilt vorbehaltlich des Abs. 2 die offene Bauweise.
- (2) In Abweichung von § 22 Abs. 2 BauNVO sind jedoch Gebäude mit einer Länge von über 50 m bis zu der nach den überbaubaren Flächen möglichen Ausdehnung zulässig.

§ 6

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BBauG mit seiner Bekanntgabe rechtsverbindlich.

Nördlingen, den 1. August 1968  
Stadt Nördlingen  
I.V.



(Mohr)  
2. Bürgermeister